

**Abwägungsvorschlag der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der vereinfachten Änderung der Bebauungspläne**

- **Bebauungsplan Nr. 1 „Ulrichstraße – Huf“, 8. vereinfachte Änderung,**
- **Bebauungsplan Nr. 4 „Burgstraße – Im Heesefeld – Bruckstraße“, 3. vereinfachte Änderung,**
- **Bebauungsplan Nr. 5 „Dahlacker“, 6. vereinfachte Änderung,**
- **Bebauungsplan Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“, 9. vereinfachte Änderung,**
- **Bebauungsplan Nr. 8 „Halfmannsweg – Dickstraße“, 3. vereinfachte Änderung,**
- **Bebauungsplan Nr. 9 „Dorfstraße“, 2. vereinfachte Änderung,**
- **Bebauungsplan Nr. 10 „Am Leitgraben“, 1. vereinfachte Änderung,**
- **Bebauungsplan Nr. 26 „Fürst-Bentheim-Straße“, 1. vereinfachte Änderung und**
- **Bebauungsplan Nr. 32 „Ringstraße“, 2. vereinfachte Änderung**

<u>Vorgetragene Anregung</u>	<u>Vorschlag zur Abwägung</u>
<p><b>LINEG, Schreiben vom 17.12.2014</b></p> <p>Gegen die Änderung der o.g. Bebauungspläne bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Errichtung einer Einfriedung an Gewässern wurde hier nicht angesprochen. An Gewässern muss folgendes gelten:</p> <p>Nur in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen sind Zäune, Mauern etc. an Gewässern zu erstellen, selbst wenn das Eigentum bis zur Grabenmitte geht. Eine Unterhaltung muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Wir bitten Sie, dieses als Festsetzung in den entsprechenden Bebauungsplänen ergänzend mit aufzunehmen (siehe auch EU-WRRL).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird bereits jetzt durch die bestehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigt. In Bereichen, in denen Gewässer betroffen sind, sind entsprechende zeichnerische Festsetzungen (Ufer-, Gewässer- oder Unterhaltungstreifen) getroffen worden. Sie gewährleisten daher u.a. die Sicherstellung der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Zwar sind die Einfriedungen i.S. des § 65 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW in der nunmehr angewandten Regelung genehmigungsfrei. Gemäß § 65 Abs. 4 BauO NRW entbindet diese Genehmigungsfreiheit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden. Hierzu zählen ausdrücklich auch die satzungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes.</p>

<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Schreiben vom 18.12.2014</b> <b>Bebauungsplan Nr. 1 „Ulrichstraße – Huf“</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Laufgraben). In der beigegefügte Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.</b> Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u><a href="#">Merkblatt für Baugrundeingriffe</a></u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <u><a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></u></p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Planbereichen Einfriedungen bereits planungsrechtlich zulässig waren. Durch die Änderung der jeweiligen Höhenfestsetzung erfolgt keine Neuausweisung von Bauflächen, die z.B. größere Erdarbeiten auslösen. Die Bebauungspläne sind seit Jahren rechtskräftig und inzwischen durchweg komplett bebaut.</p>
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Bebauungsplan Nr. 4 „Burgstraße – Im Heesefeld – Bruckstraße“</b> <b>Schreiben vom 18.12.2014</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlung sind in der</p>	<p>Wie vor.</p>

<p>beigefügten Karte nicht dargestellt. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.</b> Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u><a href="#">Merkblatt für Baugrundeingriffe</a></u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <u><a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></u></p>	
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Bebauungsplan Nr. 5 „Dahlacker“</b> <b>Schreiben vom 02.01.2015</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.</b> Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu</p>	<p>Wie vor.</p>

<p>ebenfalls das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u><a href="#">Merkblatt für Baugrundeingriffe</a></u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <u><a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></u></p>	
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Bebauungsplan Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“</b> <b>Schreiben vom 02.01.2015</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigelegten Karte nicht dargestellt. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.</b> Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u><a href="#">Merkblatt für Baugrundeingriffe</a></u>.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen</p>	<p>Wie vor.</p> <p>Diese Anregung wurde bereits im Zuge der damaligen Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>22.5-3-5170004-200/08 vom 23.09.2008, 22.5-3-5170004-132/09 vom 22.07.2009, 22.5-3-5170004-29/10 vom 11.03.2010 und 22.5-3-5170004-11/11 vom 10.02.2011. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Bebauungsplan Nr. 26 „Fürst-Bentheim-Straße“</b> <b>Schreiben vom 02.01.2015</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.</b> Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u><a href="#">Merkblatt für Baugrundeingriffe</a></u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	<p>Wie vor.</p>

**Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Bebauungsplan Nr. 8 „Halbsmannsweg – Dickstraße“  
Schreiben vom 02.01.2015**

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5170004-287/10 vom 06.12.2010. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)

Wie vor.

Diese Anregung wurde bereits im Zuge des damaligen Bebauungsplanverfahrens entsprechend berücksichtigt.

<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Bebauungsplan Nr. 9 „Dorfstraße“</b> <b>Schreiben vom 05.01.2015</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.</b> Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u><a href="#">Merkblatt für Baugründeingriffe</a></u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	<p>Wie vor.</p>
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Bebauungsplan Nr. 32 "Ringstraße"</b> <b>Schreiben vom 05.01.2015</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. <b>Ich empfehle eine Überprüfung</b></p>	<p>Wie vor.</p>

<p><b>der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.</b> Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u><a href="#">Merkblatt für Baugrundeingriffe</a></u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Bebauungsplan Nr. 10 "Am Leitgraben" Schreiben vom 05.01.2015</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigelegten Karte nicht dargestellt. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.</b> Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu</p>	<p>Wie vor.</p>



<p>ebenfalls das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u><a href="#">Merkblatt für Baugrundeingriffe</a></u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	
<p><b>Straßen.NRW, Schreiben vom 15.01.2015</b></p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch unter a) bis h) aufgeführten Bebauungspläne nicht berührt. Meine Beteiligung ist im weiteren Verfahren nicht notwendig.</p> <p>Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 liegt innerhalb der Anbaubeschränkungszone der in meiner Baulast bestehenden Landesstraße 460 im Abschnitt 5. Sofern das notwendige Sichtdreieck Sonsbecker Straße/Veener Straße von der Einfriedung freigehalten wird, bestehen von hier gegen die geplante Änderung, keine Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Kreuzungsbereich liegt außerhalb des Bebauungsplanbereichs. Die weitere Anbauverbotszone ist ebenfalls nachrichtlich im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
<p><b>Gelsenwasser Energienetze, Schreiben vom 19.01.2015</b></p> <p>In den genannten Bereichen befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Sollten die Flurstücke, in denen unsere Gasleitungen verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung einer textlichen Festsetzung zur künftigen Höhe von Einfriedungen hat keine weiteren Auswirkungen auf örtlich verlaufende Versorgungsleitungen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch keine Veräußerung von gemeindeeigenen Flächen.</p>

<p>Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Immissionsschutz Schreiben vom 22.01.2015</b></p> <p>Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Nicht berührt.</i></li></ul> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Belange sind nicht betroffen.</i></li></ul> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Keine Bedenken und Anregungen.</i></li></ul>	

**Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Gegen die Änderungen der Bebauungspläne im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.*

*Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.*

**Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sowohl das LVR-Amt für Denkmalpflege als auch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Von dort wurden keine Anregungen vorgetragen.

<p><b>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <p>- <b>Stellungnahme hinsichtlich ÜSG/HWRM (Nrn. 1-9)</b></p> <p><i>Das Vorhaben befindet sich in dem im Jahr 2013 <u>ermittelten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Xantener Altrhein/Schwarzer Graben. Konkret betroffen sind Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 1, 4, 7, 9, 10 und 26, insbesondere Flächen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 7. Nicht betroffen sind die Bebauungspläne Nr. 5, 8 und 32. Für das Überschwemmungsgebiet bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG. Die Flächen des Überschwemmungsgebiets sind über verschiedene Kartenanwendungen im Internet einsehbar:</u></i></p> <p><i>UVO (<a href="http://www.uvo.nrw.de">http://www.uvo.nrw.de</a>)</i> <i>ELWAS (<a href="http://www.elwasweb.nrw.de">www.elwasweb.nrw.de</a>)</i></p> <p><i>Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein und der Xantener Altrhein/Schwarzer Graben sind solche Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: <a href="http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und-Gefahrenkarten">http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und-Gefahrenkarten</a></i></p> <p><i>Im Einzelnen sind die Bebauungspläne von folgenden Hochwasserszenarien betroffen:</i></p> <p>- <b>Bebauungspläne Nr. 1, 4, 7, 10:</b> Teilflächen des Bebauungsplans liegen innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem</p>	<p>Alle hier vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Planbereichen bereits Einfriedungen planungsrechtlich zulässig waren. Durch die nunmehr vorgenommenen vereinfachten Änderungen der Planbereiche erfolgen keine Neuausweisungen von überbaubaren Grundstücksbereichen. Die neugefasste textliche Festsetzung bezieht sich nur auf die Höhenausgestaltung der Einfriedungen. Die Bebauungspläne sind seit Jahren rechtskräftig und inzwischen durchweg komplett bebaut. Deshalb führen die vereinfachten Änderungen zu keinem höheren Versiegelungsgrad.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der künftige Flächennutzungsplan eine nachrichtliche Darstellung von potenziellen Überflutungsbereichen enthält.</p>
--	---

*mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegen Teilflächen des Bebauungsplans in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins. Ferner liegen Teilflächen des Bebauungsplans innerhalb der Gebiete, die bei einem häufigen, mittleren (HQ100) und extremen Hochwasserereignis des Xantener Altrheins/Schwarzer Graben überschwemmt werden können.*

*- **Bebauungsplan Nr. 5:** Teilflächen des Bebauungsplans liegen innerhalb der Gebiete, die bei einem extremen Hochwasserereignis des Rheins überschwemmt werden können.*

*- **Bebauungsplan Nr. 8:** Teilflächen des Bebauungsplans liegen innerhalb der Gebiete, die bei einem extremen Hochwasserereignis des Xantener Altrheins/Schwarzer Graben überschwemmt werden können.*

*- **Bebauungsplan Nr. 9:** Teilflächen des Bebauungsplans liegen innerhalb der Gebiete, die bei einem extremen Hochwasserereignis des Rheins überschwemmt werden können. Ferner liegen Teilflächen des Bebauungsplans innerhalb der Gebiete, die bei einem häufigen, mittleren (HQ100) und extremen Hochwasserereignis des Xantener Altrheins/Schwarzer Graben überschwemmt werden können.*

*- **Bebauungsplan Nr. 26:** Teilflächen des Bebauungsplans liegen innerhalb der Gebiete, die bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegen Teilflächen des Bebauungsplans in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins. Ferner liegen Teilflächen des Bebauungsplans innerhalb der Gebiete, die bei einem häufigen, mittleren (HQ100) und extremen Hochwasserereignis des Xantener Altrheins/Schwarzer Graben überschwemmt werden können.*

- **Bebauungsplan Nr. 32:** Teilflächen des Bebauungsplans liegen innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegen Teilflächen des Bebauungsplans in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.

- **Stellungnahme aus Sicht des Teilsachgebietes**

**Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete**

*Einfriedungen im Rahmen der Regelungen des § 65 (1) Nr. 13 /  
Bebauungsplan Nr. 32 „Ringstraße“, 2. vereinfachte Änderung*

*Das geplante Vorhaben liegt in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gindericher Feld und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung.*

*Gegen das o.g. Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die Genehmigungspflichten und Verbote gemäß § 4 Abs. 1 respektive Anlage A der Wasserschutzgebietsverordnung Gindericher Feld vom 05.04.2007 zum Schutz in der Zone III A eingehalten werden.*

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, Email: [heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de](mailto:heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung einer textlichen Festsetzung zur Regelung von Einfriedungshöhen löst keine der in der Anlage A der Wasserschutzgebietsverordnung aufgezählten Tatbestände aus.

Der Kreis Wesel wurde hierzu ebenfalls im Rahmen der Fachbehördenbeteiligung entsprechend unterrichtet. Anregungen wurden von dort nicht vorgetragen.

**Hinweis:**

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Die Anregung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es ist unwahrscheinlich, dass die Änderung einer textlichen Festsetzung zur Höhe von Einfriedungen, die sich auf genehmigungsfreie Bauvorhaben nach der BauO NRW bezieht, nachteilige Rechtsfolgen auslösen.